

Elektronische Rechnungen

Die Digitalisierung ist im Bereich der Buchführung ein wichtiges Thema, wodurch auch die elektronische Rechnung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Verpflichtend sind elektronisch strukturierte Rechnungen zurzeit nur für Rechnungen an den Bund vorgesehen.

Elektronische Rechnungen sind anerkannt sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Derzeit werden elektronische Rechnungen überwiegend in einem **elektronischen Format mittels eMail**, als eMail-Anhang oder **Web-Download** in pdf-Format, als Textdatei oder eingescannter Papierrechnung ausgestellt und empfangen. Dies ist möglich, sofern der **Empfänger** dieser Art der Rechnungsausstellung **zustimmt**. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist aktuell nicht fest vorgegeben¹. Per Fax übermittelte Rechnungen gelten ebenfalls als elektronische Rechnung.

Beachten Sie:

Bei gleichzeitiger Ausstellung einer Rechnung in mehreren Formaten (zB als Papier- und elektronische Rechnung oder als pdf- und xml-Datei) ist ein Hinweis darauf in der Rechnung aufzunehmen, um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung durch die Doppelausstellung zu verhindern.

Diese Regelungen gelten ebenfalls für **elektronische Gutschriften**. Gutschriften müssen generell als solche bezeichnet werden.

Anforderungen an den Rechnungsaussteller und -empfänger:

Als elektronische Rechnung gilt jene Rechnung, bei welcher die **Echtheit, Unversehrtheit des Inhalts** und die **Lesbarkeit von der Rechnungsausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer** gewährleistet sind.

Dies kann u.a.² durch die Anwendung eines **innerbetrieblichen Kontrollverfahrens** sichergestellt werden. Im Rahmen eines organisierten Rechnungswesens oder durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen kann

- der Rechnungsaussteller die Rechnung mit seinem Zahlungsanspruch und
- der Rechnungsempfänger die Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung

abstimmen. Hierfür ist kein spezielles technisches Verfahren erforderlich, es ist ein **manueller Abgleich der Rechnung mit** beispielsweise der **Bestellung**, dem **Auftrag**, dem **Kaufvertrag**, dem **Lieferschein** etc ausreichend. Diese Überprüfungsschritte bzw das angewendete Verfahren sind/ist zu Nachweiszwecken entsprechend zu dokumentieren und als Teil der Rechnung aufzubewahren.

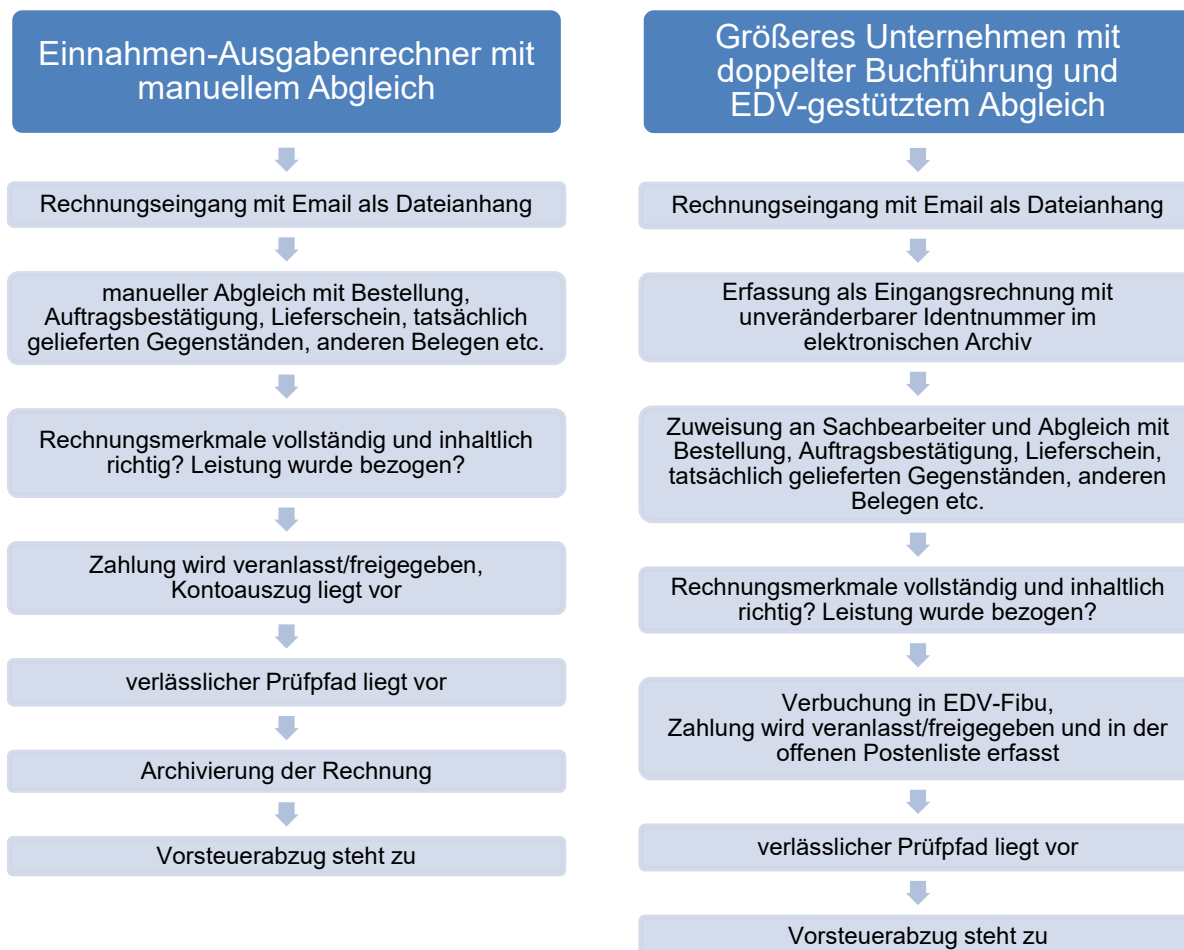
Für die Archivierung von elektronischen Rechnungen ist eine urschriftgetreue Wiedergabe grundsätzlich nicht erforderlich. Die elektronische Rechnung kann in ein anderes Format konvertiert werden, wenn aus den aufbewahrten Daten zweifelsfrei hervorgeht, dass keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden. Elektronische Rechnungen könnten daher auch in Papierform (als Ausdruck) zur Erfüllung der **gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich jedoch auf die Verwendung eines **revisions sicheren elektronischen Archives** (z.B. entsprechendes Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder Cloud-Lösungen) zu setzen.

¹ Die Übermittlungsmöglichkeiten von elektronischen Rechnungen, wie qualifizierte elektronische Signatur oder der besondere elektronische Datenaustausch (EDI), können ebenso angewendet werden.

² Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines besonderen elektronischen Datenaustauschs (über EDI, USP oder PEPPOL) gewährleisten ebenfalls die Echtheit und Unversehrtheit der e-Rechnung. Vgl. E-Rechnung-USStV BGBl. II Nr. 516/2012. Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Ein revisionssicheres Archiv erfüllt die Voraussetzungen, die gem. UGB und BAO für die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften bei elektronischen Rechnungen erforderlich sind.

Graphische Darstellung von innerbetrieblichen Steuerungsverfahren (Möglichkeiten):



Die verpflichtende Einführung der elektronisch strukturierten Rechnung für grenzüberschreitende EU-Umsätze ist auf Basis der EU-Initiative “VAT in the Digital Age” (ViDA) ab 01. Juli 2030 vorgesehen.

Kontaktieren Sie uns gerne für nähere Informationen, oder wenn wir Sie bei der Umsetzung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens unterstützen können.

Wir beraten Sie dazu gerne!

- IWTH Steuerberatung GmbH
- IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
- IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
- IWTH Häußl Steuerberatung GmbH
- IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
- IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
 Sieveringer Straße 90 + 129
 1190 Wien
 T +43 1 328 38 00

Office Graz
 Einspinnergasse 1/Top 2
 8010 Graz
 T +43 316 23 20 46